

**Vorlage Nr. 19/404-L**  
**für die Sitzung der staatlichen Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen**  
**am 30.08.2017**

**Anschluss neuer Bau- und Gewerbegebiete an das Breitbandnetz;  
Berichtsbitte der CDU-Fraktion**

**A. Problem**

Die CDU-Bürgerschaftsfraktion hat mit Schreiben vom 11.08.2017 (s. Anlage 1) um einen Bericht zur Thematik „Anschluss neuer Bau- und Gewerbegebiete an das Breitbandnetz“ gebeten. Im Folgenden ist der Wortlaut der Berichtsbitte wiedergegeben:

„Sehr geehrter Herr Senator Günthner,  
im Namen der CDU-Bürgerschaftsfraktion bitte ich Sie für die nächste Deputationssitzung um einen schriftlichen Bericht zu der Frage, inwiefern bei der Planung, Genehmigung und Umsetzung neuer Bau- und Gewerbegebiete in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven der Anschluss der neu geschaffenen Wohneinheiten bzw. Gewerbeimmobilien an das kabelgebundene Breitbandnetz automatisch berücksichtigt wird.

Im Einzelnen bitte ich um Beantwortung folgender Fragen: Bei wem liegt die Zuständigkeit? Wird ein Breitbandanschluss von der Planungs- und Genehmigungsbehörde gegenüber privaten Bauherren/Investoren regelmäßig zur Bedingung gemacht und wie verhält sich die Stadt, wenn sie selbst Bauherr ist? Sind dem Senat Fälle bekannt, in denen es zwischen dem Bauherrn/Investor und den privaten Telekommunikationsunternehmen zu Unstimmigkeiten oder Problemen in der Frage des Breitbandkabelanschlusses kam? Wer ist in solchen Fällen auf Seiten der Stadtgemeinden bzw. des Landes der Ansprechpartner?“

**B. Lösung**

Die Fragen werden nachfolgend wie folgt beantwortet.

**1. Inwiefern wird bei der Planung, Genehmigung und Umsetzung neuer Bau-**

## **und Gewerbegebiete in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven der Anschluss der neu geschaffenen Wohneinheiten bzw. Gewerbeimmobilien an das kabelgebundene Breitbandnetz automatisch berücksichtigt?**

Im Rahmen der Bauleitplanung werden bei der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Baugesetzbuch seitens der Bauleitplanung Stellungnahmen auch von Telekommunikationsunternehmen zu Planentwürfen und deren Begründungen eingeholt.

Der Anschluss einer Gewerbeimmobilie an das Breitbandnetz erfolgt durch ein Telekommunikationsunternehmen (Netzbetreiber). Grundlage für den Anschluss ist ein entsprechender Vertrag zwischen dem Immobilieneigentümer und dem Netzbetreiber.

Für die Realisierung von Gewerbegebietserschließungen sind im Land die WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH und die BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH zuständig. Im Rahmen der einzelnen Planungsphasen (Bauleitverfahren, Beteiligung Träger öffentlicher Belange etc.) werden die einzelnen Netzbetreiber über das geplante Bauvorhaben informiert. Planen die Netzbetreiber im Rahmen der Gebietserschließung das Verlegen von Medienleitungen, werden diese Maßnahmen von der WFB und der BIS in Abstimmung mit den anderen Baubeteiligten koordiniert. Sollte ein Ausbau des Breitbandnetzes nicht durch einen Netzbetreiber erfolgen, so ist die Kommune gemäß Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetzes (DigiNetzG §77i) verpflichtet, diesen Ausbau selbst durchzuführen. Diese Situation ist bislang nicht eingetreten. Bremen führt laufend Gespräche mit den TK-Unternehmen, um über eigene Planungen frühzeitig zu informieren. Die TK-Unternehmen haben dann Gelegenheit, ihre Ausbauplanungen frühzeitig auf die kommunale Planung abzustimmen.

Im Bereich der Wohnungswirtschaft sind die TK-Unternehmen bei Neubaugebieten aufgrund der Vielzahl potentieller Anschlussnehmer deutlich eher geneigt, frühzeitig Breitbandleitungen zu verlegen. Hier ergibt sich eine Wirtschaftlichkeit der Investition deutlich eher als dies in Gewerbegebieten der Fall ist, in denen häufig noch nicht bekannt ist, wann und welches Unternehmen sich ansiedeln wird (Angebotsplanung).

Die Erschließung von Wohnbauflächen erfolgt in Bremen überwiegend nicht durch die Stadt selbst, sondern durch private Investoren mittels Erschließungsverträge. In

diesen Verträgen ist der Breitband-Netzausbau nicht regelungsbedürftig, da aufgrund des im privaten Wohnungsbereich funktionierenden Marktes für entsprechende Regelungen derzeit kein Erfordernis gesehen wird. Die Aufnahme von Hinweisen, nach denen das Telekommunikationsgesetz durch den Erschließungsträger anzuwenden ist, wird für künftige Verträge geprüft.

## **2. Bei wem liegt die Zuständigkeit?**

Siehe 1.

## **3. Wird ein Breitbandanschluss von der Planungs- und Genehmigungsbehörde gegenüber privaten Bauherren/Investoren regelmäßig zur Bedingung gemacht und wie verhält sich die Stadt, wenn sie selbst Bauherr ist?**

Die Bauordnung der FHB kann keine entsprechenden Auflagen verlangen, weil es sich bei den Regelungen des Telekommunikationsgesetzes nicht um bauordnungs- oder bauplanungsrechtliche Anforderungen handelt. So verlangt § 77k Telekommunikationsgesetz (TKG) seit Ende 2016 u.a.:

*(4) Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.*

*(5) Gebäude, die umfangreich renoviert werden und über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.*

Sofern die Stadt selbst Bauherr ist, wird in Abstimmung mit den späteren Mietern eine den Anforderungen angemessene Lösung gefunden. Bei gewerblichen Objekten wird in Absprache mit den Mietern selbstverständlich eine zeitgemäße und den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Breitbandanbindung geplant und

installiert.

**4. Sind dem Senat Fälle bekannt, in denen es zwischen dem Bauherrn/Investor und den privaten Telekommunikationsunternehmen zu Unstimmigkeiten oder Problemen in der Frage des Breitbandkabelanschlusses kam? Wer ist in solchen Fällen auf Seiten der Stadtgemeinden bzw. des Landes der Ansprechpartner**

In ihrer Funktion als Vermarkter und Standortbetreuer bei Gewerbeflächen werden und wurden die WFB und die BIS von Seiten der Investoren auf Probleme im Zusammenhang mit der Breitbandversorgung angesprochen. Probleme zwischen einzelnen Investoren und TK-Unternehmen sind bekannt. Die Telekom hat in den teils weitläufigen Gewerbegebieten lediglich die gesetzlich vorgeschriebene Grundversorgung sichergestellt und einen Ausbau zu einem Breitbandanschluss aufgrund der damit verbundenen Kosten mangels Wirtschaftlichkeit häufig abgelehnt. Die z.T. verfügbaren Alternativen wie z.B. EWE/SWB, LWLcom, Bremen Briteline (lokale Carrier) wurden von den Unternehmen anfangs wegen der vermuteten höheren Anschluss- und Betriebskosten abgelehnt. In vielen Fällen hat sich jedoch herausgestellt, dass die anfragenden Unternehmen als Ausgangsbasis die Kosten eines Privatanschlusses zu Grunde gelegt hatten und nicht die Kosten für einen Gewerbeanschluss. Werbeversprechen für Verbraucher hatten hier für eine entsprechende Erwartungshaltung auch für den gewerblichen Bereich gesorgt.

Insbesondere die lokalen Carrier besitzen hochbreitbandige Infrastrukturen in bremischen Gewerbegebieten und planen den weiteren Ausbau. Auch die Telekom hat nach jüngsten Informationen ihre Bemühungen um Breitbandanschlüsse für Gewerbebetriebe inzwischen deutlich verstärkt. So wurden in der letzten Woche seitens der Telekom Zusagen gemacht, die aktuellen Bauabschnitte in der Hansalinie und im GVZ mit Glasfaserverkabelung auszustatten.

Um die Anschlusssituation der Bremer Haushalte und Gewerbegebiete in Bremen zu ermitteln, wurde in 2016 ein sogenanntes Markterkundungsverfahren durchgeführt. Dabei werden die aktuellen Breitbandverfügbarkeiten sowie die Planungen der Telekommunikationsunternehmen in den kommenden drei Jahren in der Stadtgemeinde Bremen bei den einzelnen Telekommunikationsunternehmen abgefragt und durch Unterstützung eines Beratungsdienstleisters ausgewertet. Bei förderfähigen minderversorgten Gebieten schließt sich ein Interessenbekundungsverfahren an. Für eine Beantragung von Fördermitteln ist die Durchführung dieser Verfahren zwingend vorgeschrieben. Zudem werden alle

interessierten Anbieter von Leistungen für eine leistungsfähige Breitbandinfrastruktur angesprochen. Im Bereich der privaten Haushalte wurde für identifizierte förderfähige Gebiete bereits ein Förderantrag gestellt und im August 2017 seitens des Bundes mit einer Fördersumme von 1,3 Mio. Euro bewilligt. Dieser Prozess ist für die Gewerbegebiete noch nicht abgeschlossen. Aktuell finden Gespräche mit allen Telekommunikationsunternehmen zu ihren individuellen Gewerbegebietsplanungen statt. Sollte in Gewerbegebieten eine förderfähige Minderversorgung nach Abschluss des Verfahrens festgestellt werden, wird eine Adressierung an das Sonderförderprogramm Gewerbegebiete des Bundes geprüft. Als Standortbetreuer sind die WFB und die BIS erster Ansprechpartner für Unternehmen, erläutern die Hintergründe, führen Gespräche mit den Telekommunikationsunternehmen und weisen auf Alternativen hin. Die Funktionen der WFB fokussieren sich aber auf eine vermittelnde Tätigkeit zwischen Investor und Netzbetreibern. Hierzu ergänzend soll, auf Grundlage und nach Abschluss der Aufbereitung der Daten des Markterkundungsverfahrens, eine zentrale Kontaktstelle sowie eine Website mit weiteren Informationen zur Versorgung, zu Technologien und zu Ansprechpartnern der Telekommunikationsunternehmen für private und gewerbliche Haushalte eingerichtet werden.

### **C. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Der Bericht hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Die Gender-Aspekte wurden geprüft. Die Informationen richten sich an alle Bevölkerungsgruppen.

### **D. Negative Mittelstandsbetroffenheit**

Die Prüfung nach dem Mittelstandsförderungsgesetz hat keine qualifizierte (negative) Betroffenheit für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen ergeben.

### **E. Beschlussvorschlag**

Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen nimmt den Bericht zur Kenntnis.

#### **Anlagen:**

- Berichtsbitte CDU Fraktion vom 11.08.2017

Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen  
Herrn Martin Günthner  
Zweite Schlachtpforte 3  
28195 Bremen

per Email an:

[Marc.Sengstake@wuh.bremen.de](mailto:Marc.Sengstake@wuh.bremen.de)

[Detlef.Brunssen@wah.bremen.de](mailto:Detlef.Brunssen@wah.bremen.de)

[DeputationWirtschaft@wah.bremen.de](mailto:DeputationWirtschaft@wah.bremen.de)

Bremen, 11. August 2017

## **Anschluss neuer Bau- und Gewerbegebiete an das Breitbandnetz**

Betr. - Berichtsbitte für die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen  
am 30.08.2017

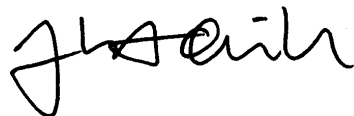
Sehr geehrter Herr Senator Günthner,

im Namen der CDU-Bürgerschaftsfraktion bitte ich Sie für die nächste Deputations Sitzung um einen schriftlichen Bericht zu der Frage, inwiefern bei der Planung, Genehmigung und Umsetzung neuer Bau- und Gewerbegebiete in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven der Anschluss der neu geschaffenen Wohneinheiten bzw. Gewerbeimmobilien an das kabelgebundene Breitbandnetz automatisch berücksichtigt wird.

Im Einzelnen bitte ich um Beantwortung folgender Fragen: Bei wem liegt die Zuständigkeit? Wird ein Breitbandanschluss von der Planungs- und Genehmigungsbehörde gegenüber privaten Bauherren/Investoren regelmäßig zu Bedingung gemacht und wie verhält sich die Stadt, wenn sie selbst Bauherr ist? Sind dem Senat Fälle bekannt, in denen es zwischen dem Bauherrn/Investor und den privaten Telekommunikationsunternehmen zu Unstimmigkeiten oder Problemen in der Frage des Breitbandkabelanschlusses kam? Wer ist in solchen Fällen auf Seiten der Stadtgemeinden bzw. des Landes der Ansprechpartner?

Vielen Dank im Voraus für Ihre Bemühungen!

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Kastendiek MdBB  
Fraktionssprecher für Wirtschaft

